

**REGLEMENT
über die Besteuerung nach dem Aufwand**

(vom 16. Februar 2016¹; Stand am 1. Januar 2016)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 270 des Gesetzes vom 26. September 2010 über die direkten Steuern im Kanton Uri (StG)²,

beschliesst:

Artikel 1 Ziel und Zweck

Dieses Reglement ordnet die Besteuerung nach dem Aufwand für natürliche Personen gemäss Artikel 14 StG.

Artikel 2 Abzüge bei der Steuerberechnung

¹ Bei der Steuerberechnung nach Artikel 14 Absatz 6 StG (Kontrollrechnung) können abgezogen werden:

- a) die Kosten für den Unterhalt von Liegenschaften des Privatvermögens gemäss Artikel 37 StG;
- b) die Kosten für die gewöhnliche Verwaltung von beweglichem Vermögen, soweit die daraus fliessenden Einkünfte besteuert werden.

² Andere Abzüge, insbesondere solche für Schuldzinsen, Renten und dauernde Lasten, sind nicht abzugsfähig.

Artikel 3 Ausschluss der Sozialabzüge

Sozialabzüge nach den Artikeln 41 und 56 StG sind nicht zulässig.

Artikel 4 Modifizierte Besteuerung

Bei der Besteuerung nach dem Aufwand nach Artikel 14 Absatz 7 StG sind nur die Kosten nach Artikel 2 Absatz 1 abziehbar.

¹ AB vom 26. Februar 2016

² RB 3.2211

3.2213

Artikel 5 Veranlagungsergebnis

Das Amt für Steuern eröffnet in der Veranlagungsverfügung nach Artikel 198 StG stets das höchste nach Artikel 14 Absätze 3 bis 7 StG berechnete Veranlagungsergebnis.

Artikel 6 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 17. Mai 2005 über die Besteuerung nach dem Aufwand³ wird aufgehoben.

Artikel 7 Übergangsbestimmungen

Für Personen, die beim Inkrafttreten dieses Reglements bereits nach dem Aufwand besteuert wurden, gilt bis zum Steuerjahr 2020 Artikel 2 des Reglements vom 17. Mai 2005 über die Besteuerung nach dem Aufwand.

Artikel 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

Im Auftrag des Regierungsrats

Frau Landammann: Dr. Heidi Z'graggen
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

³ RB 3.2213